

Verfahren der EG-Baumusterprüfung

1. Die folgenden Bestimmungen beschreiben den Teil des Verfahrens, bei dem eine benannte Stelle gemäß § 3 Z 6 Bgld. HKG prüft und bestätigt, dass ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den entsprechenden Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung ist von der Herstellerin oder vom Hersteller oder ihrem oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle ihrer oder seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- Namen und Anschrift der Herstellerin oder des Herstellers und, wenn der Antrag von der oder dem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch ihren oder seinen Namen und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;
- die technischen Unterlagen laut Ziffer 3.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (im Folgenden als „Baumuster“ bezeichnet) zur Verfügung zu stellen. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken und Folgendes enthalten, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
- eine Liste der in Artikel 4 und Anhang III Messungen und Berechnungen der Verordnung 813/2013/EU genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die im Artikel genannten Normen nicht angewandt worden sind;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte.

4. Die benannte Stelle

- hat die technischen Unterlagen zu prüfen,
- hat zu prüfen, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und festzustellen, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 4 und Anhang III Messungen und Berechnungen der Verordnung 813/2013/EU genannten Normen und welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;
- hat die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchzuführen oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die von der Herstellerin oder vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen, sofern die in Artikel 4 und Anhang III Messungen und Berechnungen der Verordnung 813/2013/EU genannten Normen nicht angewandt wurden;
- hat die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchzuführen oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewandt wurden, sofern die Herstellerin oder der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;
- hat mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Ort zu vereinbaren, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen dieser Richtlinie, so hat die benannte Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung hat Name und Anschrift der Herstellerin oder des Herstellers, Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben zu enthalten.

Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen sind der Bescheinigung beizufügen und in einer Kopie von der benannten Stelle aufzubewahren.

Lehnt die benannte Stelle es ab, der Herstellerin oder dem Hersteller oder ihrem oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so hat sie dafür eine ausführliche Begründung abzugeben.

6. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, zu unterrichten, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinflussen können. Diese neue Zulassung ist in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung zu erteilen.

7. Jede benannte Stelle hat den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen zu machen.

8. Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen sind für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung zu halten.

9. Die Herstellerin oder der Hersteller oder ihr oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter oder Bevollmächtigter hat zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts aufzubewahren.

Sind weder die Herstellerin oder der Hersteller noch ihr oder sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

Konformität mit der Bauart

1. Die folgenden Bestimmungen beschreiben den Teil des Verfahrens, bei dem die Herstellerin oder der Hersteller oder ihre oder seine in der Gemeinschaft ansässige Bevollmächtigter oder Bevollmächtigter sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen der für sie geltenden Richtlinie erfüllen. Die Herstellerin oder der Hersteller oder ihr oder sein in der Gemeinschaft ansässige Bevollmächtigter oder ansässiger Bevollmächtigter hat an jedem Gerät die CE-Kennzeichnung anzubringen und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung auszustellen.

2. Die Herstellerin oder der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fertigungsprozess die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

3. Die Herstellerin oder der Hersteller oder ihr oder sein Bevollmächtigter hat eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts aufzubewahren.

Sind weder die Herstellerin oder der Hersteller noch ihr oder sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

4. Eine von der Herstellerin oder dem Hersteller gewählte benannte Stelle hat in willkürlichen Abständen stichprobenartige Produktprüfungen durchzuführen oder lässt diese durchführen. Eine von der benannten Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Fertigungsprodukte wird untersucht. Ferner sind geeignete Prüfungen nach der oder den in Artikel 4 und Anhang III Messungen und Berechnungen der Verordnung 813/2013/EU genannten einschlägigen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der betreffenden Richtlinie zu prüfen. Stimmen eines oder mehrere der geprüften Produkte nicht mit diesen überein, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen.

Qualitätssicherung Produktion

1. Diese Bestimmungen beschreiben das Verfahren, bei dem die Herstellerin oder der Hersteller, die oder der die Verpflichtungen nach Ziffer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Die Herstellerin oder der Hersteller oder ihr oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter hat an jedem Gerät die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine schriftliche Konformitätserklärung auszustellen. Der CE-Kennzeichnung ist die Kennnummer der benannten Stelle hinzuzufügen, die für die EG-Überwachung gemäß Ziffer 4 zuständig ist.

2. Die Herstellerin oder der Hersteller hat ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Ziffer 3 zu unterhalten und unterliegt der Überwachung gemäß Ziffer 4.

3. Qualitätssicherungssystem
 - 3.1. Die Herstellerin oder der Hersteller hat bei einer benannten Stelle ihrer oder seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Geräte zu beantragen.

Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:

 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Gerätekategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

 - 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Geräte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle von der Herstellerin oder vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

 - Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Gerätequalität;
 - Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechnik und andere systematische Maßnahmen;
 - Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit);
 - Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter usw.;
 - Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Gerätequalität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

- 3.3. Die benannte Stelle hat das Qualitätssicherungssystem zu bewerten, um festzustellen, ob es die in Ziffer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Gerätetechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellwerks.

Die Entscheidung wird der Herstellerin oder dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Die Herstellerin oder der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Die Herstellerin oder der Hersteller oder ihr oder sein Bevollmächtigter hat die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems zu unterrichten.

Die benannte Stelle hat die geplanten Änderungen zu prüfen und zu entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Ziffer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung der Herstellerin oder dem Hersteller mit. Die Mitteilung hat die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung zu enthalten.

4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle

- 4.1 Die Überwachung soll gewährleisten, dass die Herstellerin oder der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt

- 4.2 Die Herstellerin oder der Hersteller hat der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiterinnen oder usw.

- 4.3 Die benannte Stelle hat regelmäßig Nachprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Herstellerin oder der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und hat ihr oder ihm einen Bericht über die Nachprüfungen zu übergeben.

- 4.4 Darüber hinaus kann die benannte Stelle der Herstellerin oder dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Bei diesen Besuchen kann die benannte Stelle erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle hat der Herstellerin oder dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung zu stellen.

5. Die Herstellerin oder der Hersteller hat mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Gerätes folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung zu stellen:
 - die Unterlagen gemäß Ziffer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Ziffer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Ziffer 3.4 Absatz 4, Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4.
6. Jede benannte Stelle hat den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mitzuteilen.

Qualitätssicherung Produkt

1. Diese Bestimmungen beschreiben das Verfahren, bei dem die Herstellerin oder der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Ziffer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die Heizkessel und Geräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen. Die Herstellerin oder der Hersteller oder ihr oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter hat an jedem Heizkessel oder Gerät die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine schriftliche Konformitätserklärung auszustellen. Der CE-Kennzeichnung wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Ziffer 4 zuständig ist.
2. Die Herstellerin oder der Hersteller hat für die betreffenden Heizkessel und Geräte ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Endabnahme und Prüfung gemäß Ziffer 3 zu unterhalten und unterliegt der Überwachung gemäß Ziffer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
 - 3.1. Die Herstellerin oder der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Heizkessel und Geräte.
 Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:
 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Heizkessel- oder Gerätekategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.
 - 3.2. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jeder Heizkessel oder jedes Gerät geprüft. Es sind Prüfungen gemäß den in Artikel 4 und Anhang III Messungen und Berechnungen der Verordnung 813/2013/EU genannten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um die Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der Richtlinie zu gewährleisten. Alle von der Herstellerin oder vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Produktqualität;
- nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
- Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 3.3. Die benannte Stelle hat das Qualitätssicherungssystem zu bewerten, um festzustellen, ob es die in Ziffer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch einen Besuch des Herstellwerks.

Die Entscheidung ist der Herstellerin oder dem Hersteller mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung zu enthalten.

- 3.4. Die Herstellerin oder der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Die Herstellerin oder der Hersteller oder ihre Bevollmächtigte oder sein Bevollmächtigter hat die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems zu unterrichten.

Die benannte Stelle hat die geplanten Änderungen zu prüfen und zu entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem den in Ziffer 3.2 genannten Anforderungen noch entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung der Herstellerin oder dem Hersteller mit. Die Mitteilung hat die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung zu enthalten.

4. Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1 Die Überwachung soll gewährleisten, dass die Herstellerin oder der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2 Die Herstellerin oder der Hersteller hat der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- technische Unterlagen;
- die Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter usw.

- 4.3 Die benannte Stelle hat regelmäßig Nachprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Herstellerin oder der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und hat ihm einen Bericht über die Nachprüfungen zu übergeben.
- 4.4 Darüber hinaus kann die benannte Stelle der Herstellerin oder dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Bei diesen Besuchen kann die benannte Stelle erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Sie hat der Herstellerin oder dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung zu stellen.
5. Die Herstellerin oder der Hersteller hat mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Heizkessels oder Gerätes folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung zu stellen:
- die Unterlagen gemäß Ziffer 3.1 dritter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Ziffer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Ziffer 3.4 Absatz 4, Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4.
6. Jede benannte Stelle hat den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mitzuteilen.